

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 1 Marktsatzung Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>§ 1 Marktsatzung Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.</p>
<p>§ 2 Abs. 2 Marktsatzung Die Wochenmärkte beginnen um 08.00 Uhr und dauern bis 13.00 Uhr. Die Jahrmärkte beginnen jeweils um 11.00 Uhr und enden um 21.00 Uhr.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Marktsatzung Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.</p>
<p>§ 3 Abs. 5 Marktsatzung Anträge auf Zulassung zum Frühjahrsmarkt müssen spätestens bis zum 1. Januar und zum Herbstmarkt bis spätestens zum 31. März des Veranstaltungsjahres bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nur berücksichtigt, sofern noch Standplätze verfügbar sind. In der Bewerbung sind Art und Größe des Geschäftes anzugeben.</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Marktsatzung entfällt</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.</p>
<p>§ 3 Abs. 6 Marktsatzung Wer zur Ausübung eines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.</p>	<p>§ 3 Abs. 6 Marktsatzung entfällt</p>	<p>Anbieter von Waren unterliegen nicht den Bestimmungen des Titel III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe. (Marktprivilegien)</p>

<p>§ 3 Abs. 7 Marktsatzung Sogenannte „Fliegende Bauten“ (Luftschaukel, Achterbahn, Karussell, Hochrad, Festzelte usw.) dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch das Team Bauordnung der Stadt abgenommen worden sind. Die Abnahme ist unter Vorlage der Baupapiere, des Revisionsbuches und der Haftpflichtversicherungsunterlagen bis 12.00 Uhr zwei Tage vor dem Markt beim Team Bauordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beantragen.</p>	<p>§ 3 Abs. 7 Marktsatzung entfällt</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Marktsatzung Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände auf dem Wochenmarkt sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens jedoch eine Stunde nach der Marktzeit zu räumen.  Mit dem Abbau der Stände darf erst ab 12.30 Uhr begonnen werden. Der Standplatz muss bis spätestens 13:45 Uhr geräumt sein.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Marktsatzung Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände auf dem Wochenmarkt sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit zu räumen.  Mit dem Abbau der Stände darf erst ab 12.30 Uhr begonnen werden. Der Standplatz muss bis spätestens 14:00 Uhr geräumt sein.</p>	<p>Anpassung der Zeiten, redaktionelle Änderung wegen besserer Lesbarkeit</p>
<p>§ 5 Abs. 2 Marktsatzung Mit dem Aufbau der Stände auf den Jahrmärkten darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden, es sei denn, der Platz wurde vorher zugewiesen. 24 Stunden nach Beendigung der Jahrmärkte muß der Platz geräumt sein. Das gilt auch für die zum Abstellen der Wagen benutzten Straßen und Plätze. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Wird ein Standplatz zu den Jahrmärkten nicht bis Ende des dem Marktbeginn vorhergehenden Tages bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Marktsatzung entfällt</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.</p>

<p>Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Diese gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Platz noch von einer anderen Person, die den Markt beschickt, besetzt worden ist.</p>		
<p>§ 6 Abs. 2 Marktsatzung Die Personen, die den Markt beschicken, haben an jedem Geschäft ein Namensschild gemäß § 70 b Gewerbeordnung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 Marktsatzung Dienstleistungserbringer, die den Markt beschicken, haben gemäß § 2 der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV) unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen: 1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform, 2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer, 3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer, Der Dienstleistungserbringer hat die genannten Informationen am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind.</p>	<p>§ 70b der Gewerbeordnung wurde zum 28.12.2009 aufgehoben. Die Informationspflicht des früheren § 70 b GewO wird in etwas geänderter Form durch § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 iVm Abs. Nr. 2 der Dienstleistungs- InformationspflichtenV ersetzt.</p>

<p>§ 10 Abs. 1 Marktsatzung Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 3 Abs. 1, 4, 6, 7, § 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 3 Abs. 1, 4 und 5, § 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen.</p>																				
<p>§ 11 Marktsatzung Für die Benutzung der von der Stadt Neustadt a. Rbge. veranstalteten Jahrmärkte und Wochenmärkte wird ein Standgeld nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 11 Marktsatzung Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände für jeden laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>je Markttag</td> <td style="text-align: right;">3,20 Euro</td> </tr> </table> <p>Bei Abschluss eines Jahresvertrages je laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>jährlich</td> <td style="text-align: right;">144,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Für das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich, aus denen nicht verkauft wird:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Pkw</td> <td>je Markttag</td> <td style="text-align: right;">3,20 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Jährlich</td> <td style="text-align: right;">144,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Anhänger</td> <td>je Markttag</td> <td style="text-align: right;">3,20 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Jährlich</td> <td style="text-align: right;">144,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Pkw Kombi und sonstige Fahrzeuge</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>je Markttag</td> <td style="text-align: right;">6,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>Jährlich</td> <td style="text-align: right;">288,00 Euro</td> </tr> </table>	je Markttag	3,20 Euro	jährlich	144,00 Euro	Pkw	je Markttag	3,20 Euro		Jährlich	144,00 Euro	Anhänger	je Markttag	3,20 Euro		Jährlich	144,00 Euro	je Markttag	6,40 Euro	Jährlich	288,00 Euro	<p>Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird künftig auf eine Anlage zur Marktsatzung (Gebührentarif) verzichtet.</p>
je Markttag	3,20 Euro																					
jährlich	144,00 Euro																					
Pkw	je Markttag	3,20 Euro																				
	Jährlich	144,00 Euro																				
Anhänger	je Markttag	3,20 Euro																				
	Jährlich	144,00 Euro																				
je Markttag	6,40 Euro																					
Jährlich	288,00 Euro																					

<p>§ 13 Abs. 1 Ziffer a) Marktsatzung Für Jahrmärkte zu den in der Platzzusage mitgeteilten Fälligkeitsterminen. Bei kurzfristig zugewiesenen Standplätzen sind die Standgebühren mit dem Beziehen der Plätze fällig.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Ziffer a) Marktsatzung entfällt</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 (Drucksache Nr. 225/2008) beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Frühjahrs- und Herbstmärkte mehr durchführt.</p>
<p>Anlage zur Marktsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 17.10.2002 für die Erhebung von Standgeld auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gebührentarif)</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Wird nun in § 11 Marktsatzung geregelt.</p>